

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Donnerstag, 22. Oktober

Nr. 42

2020

## Inhalt:

- 176 **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7.BayIfSMV); Maßnahmen für den Landkreis Eichstätt aufgrund erhöhter Infektionszahlen**

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 176 **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7.BayIfSMV); Maßnahmen für den Landkreis Eichstätt aufgrund erhöhter Infektionszahlen**

Durch die erstmalige Überschreitung des sieben-Tages-Inzidenzwertes von 50 pro 100.000 Einwohnern im Landkreis Eichstätt mit der Listenveröffentlichung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 22.10.2020 gilt grundsätzlich eine Maskenpflicht auch am Platz an Schulen aller Jahrgangsstufen nach § 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV ab dem 23.10.2020.

Von dieser Regelung können von den Kreisverwaltungsbehörden in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Das Landratsamt Eichstätt erlässt deshalb gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 25a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 25a Abs. 1 Satz 4 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober 2020 (7. BayIfSMV), zuletzt geändert am 18.10.2020, folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV besteht Maskenpflicht am (Sitz)Platz nicht für Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4.

§ 18 der 7. BayIfSMV bleibt im Übrigen unberührt.

2. Diese Verfügung tritt mit Wirkung ab dem 23.10.2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum Ablauf des 30.10.2020

## Gründe

I. Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen.

Das Robert Koch-Institut (RKI) als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI derzeit insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt (vgl. Tagesbericht RKI vom 18.10.2020). Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Das RKI stellt allerdings in den Empfehlungen zu Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie vom 12.10.2020 („Empfehlungen zu Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie“) fest, dass Kinder und jugendliche Jugendliche seltener betroffen sind als Erwachsene und nicht Treiber der Pandemie sind. Erst mit zunehmendem Alter ähneln Jugendliche hinsichtlich Empfänglichkeit und Infektiosität den Erwachsenen.

## II. Die Infektionszahlen im Landkreis Eichstätt verlaufen wie folgt:

Der 7-Tages-Inzidenzwert von 50/100.000 Einwohnern wurde mit Datenstand 21.10.2020 mit 51,2 erstmals überschritten und entwickelt sich seit Überschreiten des 7-Tages-Inzidenzwertes von 35/100.000 Einwohnern am 18.10.2020 negativ. Die Maßnahmen anlässlich der Signalwertüberschreitung sind seit Montag, den 19.10.2020 in Kraft.

Die Neuinfektionen lassen sich insgesamt nicht auf ein bestimmtes Ausbruchsgeschehen definieren. Neben privaten Feiern sind infizierte Reiserückkehrer aus Risikogebieten auszumachen. Betroffen vom Infektionsgeschehen sind auch teilweise Schulen. Dennoch zeigt sich, dass die Betroffenheit an Schulen und insbesondere an den Grundschulen trotz ungestörten Betriebs seit Beginn des Schuljahres insgesamt verhältnismäßig gering ist.

III. Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Eichstätt ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, i.V.m. § 25a Abs. 2 Satz 3 und Abs. 1 Satz 4 der 7. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

IV. Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer 1 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 25a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 25a Abs. 1 Satz 4 der 7. BayIfSMV. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

V. Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten sind.

Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 7. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend.

Gemäß § 25 Satz 1 der 7. BayIfSMV bleiben weitergehende Anordnungen durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Hinblick auf die 7. BayIfSMV unberührt. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann zudem gemäß § 25 S. 2 der 7. BayIfSMV, auch soweit in der 7. BayIfSMV Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit diese aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich sind.

Mit § 25a der 7. BayIfSMV wurden bayernweite Regelungen für Gebiete mit erhöhter Infektionsgefahr getroffen. Im Rahmen eines abgestuften Maßnahmenkonzeptes sieht § 25a der 7. BayIfSMV jeweils unterschiedliche Regelungen, einmal für das lokale Überschreiten einer 7-Tage-Inzidenz von 35/100.000 Einwohner (vgl. § 25a Abs. 1 der 7. BayIfSMV) und weiter für das Überschreiten einer 7-Tage-Inzidenz von 50/100.000 Einwohner (vgl. § 25a Abs. 2 der 7. BayIfSMV) vor. Hier regelt insbesondere § 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV, dass abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 der 7. BayIfSMV Maskenpflicht auch am Platz an Schulen aller Jahrgangsstufen besteht.

Von den Regelungen des § 25a der 7. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 25a Abs. 2 S. 3 i. V. m. Abs. 1 S. 4 der 7. BayIfSMV in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Die in Ziffer 1 geregelte Abweichung von der Maskenpflicht auch am Platz für Grundschulen im Landkreisgebiet ist infektionsschutzrechtlich vertretbar und trifft Regelungen für einen begründeten Einzelfall. Eine Maskenpflicht auch am Platz für Grundschulen ist angesichts des Infektionsgeschehens im Landkreis Eichstätt lokal nicht erforderlich. Nach dem örtlichen Infektionsgeschehen haben sich Grundschulen

bisher nicht als infektiologisch bedenklich erwiesen. Die in § 18 und § 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV angeordneten Maßnahmen sind aus derzeitiger Sicht ausreichend das Pan-demiegeschehen im Landkreis Eichstätt bestmöglich einzudämmen.

Die infektionsschutzrechtliche Vertretbarkeit ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Oberstes Ziel aller Überlegungen ist die Herstellung eines verhältnismäßigen Ausgleichs zwischen der bestmöglichen Gewährleistung des Infektionsschutzes auf der einen und der möglichst ungestörten Aufrechterhaltung des Regelschulbetriebs auf der anderen Seite.

Neben der Befolgung der allgemeinen Hygieneregeln sieht der BayVGH die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich als geeignete Maßnahme an, die Infektionszahlen zu reduzieren. Die Maskenpflicht stellt allerdings auch einen Eingriff in den Regelablauf des Unterrichtsbetriebes dar, so dass eine Trageverpflichtung am Platz nur als ultima ratio in Betracht kommt.

Die Ermittlungen Gesundheitsamts Eichstätt haben ergeben, dass Kinder im Grundschulalter nach bisherigen Erkenntnissen nicht nennenswert zum Infektionsgeschehen im Landkreis Eichstätt beitragen. Zudem konnte bislang keine größere Infektionsausbreitung, die von Ansteckungen von Kindern in Grundschulen untereinander ausging, festgestellt werden. Auf Grund der proportional geringeren Dichte an außerschulischen und außerfamiliären Kontaktpersonen von Grundschulkindern konnte durch den sehr geringen Anteil betroffener Grundschüler darüber hinaus keine Beeinträchtigung der notwendigen Kontaktpersonenermittlung festgestellt werden. Das Umfeld betroffener Schüler ist für weitere Maßnahmen gut zu erreichen. In vielen Fällen bleibt es zudem bei nur sehr wenigen infizierten Personen.

Das RKI stellt in seinen Empfehlungen zu Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID19-Pandemie zudem fest, dass der Eintrag von Infektionen in die Schulen oftmals über Erwachsene erfolgt und gerade nicht über die Kinder, diese also auch aus dieser Warte nicht als Infektionstreiber identifiziert werden können.

Mit 51,2 Neuinfektionen pro 100.000 innerhalb von sieben Tagen wird der Schwellenwert nur geringfügig überschritten.

Demgegenüber werden die Kinder durch die Verpflichtung, auch am Platz eine Maske zu tragen, in ihrer pädagogischen Entwicklung eingeschränkt. Die Aussprache, Gestik und Mimik hat für Grundschüler noch eine besondere Bedeutung für ihre Entwicklung.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Eichstätt rührt fast ausschließlich aus privaten Kontakten Jugendlicher und Erwachsener. Die Maßnahmen, die anlässlich der Signalwertüberschreitung seit Montag, 19.10.2020 gelten, schränken diese Bereiche bedeutend ein. Eine signifikante Verbesserung konnte aber naturgemäß in nur vier Tagen nicht erreicht werden, so dass eine Begründung strengerer Maßnahmen nicht sein kann, dass die Maßnahmen anlässlich der Signalwertüberschreitung keine Wirkung hätten zeigen können.

Angesichts der Erkenntnisse im Landkreis Eichstätt stellt sich die Maskenpflicht für die betroffene Personengruppe der Erst- bis Viertklässler als unverhältnismäßig dar, weswegen vorläufig darauf verzichtet werden kann. Das Gesundheitsamt behält sich ausdrücklich eine abweichende Einschätzung auf Grund weiterer Datenerhebungen vor. Die Ausnahme von der Maskenpflicht am Platz für Grundschüler stellt sich bis dato also für den Landkreis Eichstätt als infektionsschutzrechtlich vertretbar dar.

Die Anordnung ist zunächst befristet bis 30.10.2020.

VI. Die Anordnung tritt am 23.10.2020 in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines

schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München  
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43  
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern – Landratsamt Eichstätt –) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese Verfügung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). - Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eichstätt, den 22.10.2020

S e i t z, Oberregierungsrätin